

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Zivilschutzregion Rhy

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Zivilschutzregion Rhy.“, **nachstehend Region genannt**, besteht eine Zusammenarbeitsform gemäss § 37 Gesetz über die Gemeinden, vom 5. Mai 1999 (RB 131.1).

² Die „Zivilschutzregion Rhy.“ hat ihren Sitz in Diessenhofen.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Diessenhofen.

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Die Region erfüllt für ihre Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Zivilschutz.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf die Region übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Zur Region gehören die Gemeinden:
Basadingen-Schlattingen
Diessenhofen
Eschenz
Schlatt und
Wagenhausen

(nachstehend Vertragsgemeinden genannt)

B. ORGANISATION

§ 4

Organe

Organe der Region sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Behördemitglied der Vertragsgemeinden oder deren Stellvertreter.

² Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Region. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich der Region fallen und nicht in Gesetz oder Vertrag ausdrücklich anderen Organen oder Funktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisationsreglement für die Region verwiesen.

³ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren.

⁴ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten werden dem ZSO - Stellenleiter übertragen.

⁵ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) die Wahl des Zivilschutz-Kommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- c) den Erlass des Organisationsreglements für die Region
- d) die Erstellung des Voranschlages und der Rechnung
- e) das Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts
- f) die Antragstellung über Änderung des Vertrags
- g) die Antragstellung auf Auflösung des Vertrags

§ 6

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied aus den Gemeinden des Bezirks Diessenhofen und der Gemeinden Eschenz/Wagenhausen.

² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung der Region und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht.

§ 7

Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und aus jeder Gemeinde mindestens 1 Mitglied anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 8

Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee.

§ 9

Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der Region erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Soweit die Kosten nicht vom Bund getragen werden, leisten die Vertragsgemeinden daran Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Dezember.

Als gemeinsame Anlagen der Region gelten:

Kommandoposten	KP Typ II/BSA II	in	Diessenhofen
Kommandoposten	KP Typ III red	in	Eschenz

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht der ZS-Region angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Als Führungsstandort der Region wird der Kommandoposten in Diessenhofen bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sowie dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 10

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen gehören der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum der Region.

§ 11

Benützungsrecht

¹ Die gemeinsamen Anlagen und das mobile Inventar stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 12

Mittelbeschaffung

¹ Alle Kosten werden nach Einwohnerzahlen per 1. Dezember des Rechnungsjahres, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. 5000.— im Voranschlag der Region eingestellt werden.

§ 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haften die Vertragsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre. (Stand jeweils per 1. Dezember) .

§ 14

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Diessenhofen Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zur Genehmigung zu.

³ Die Gemeindeanteile werden den Vertragsgemeinden per 31. Januar mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins analog des Steuerverzugszinses der Standortgemeinde zu entrichten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist eine Vermittlungsverhandlung vor dem Amt für Bevölkerungsschutz und Arme durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, so gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage.

§ 16

Änderungen
der Satzung

Die Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

§ 17

Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Diessenhofen, den 13. Januar 2005

Von den politischen Behörden der Vertragsgemeinden genehmigt:

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen
Stadtgemeinde Diessenhofen
Politische Gemeinde Eschenz
Politische Gemeinde Schlatt
Politische Gemeinde Wagenhausen